

Ausgleichszulage ist zentrales Element des Bergbauernprogramms

Die Ausgleichszulage für die Berggebiete und Benachteiligten Gebiete ist das zentrale Instrument des österreichischen Bergbauernprogramms und muss daher auch in der Zukunft einen wirksamen Beitrag für die Aufrechterhaltung der Berglandwirtschaft und damit der Berggebiete als Lebens- und Wirtschaftsraum zu leisten. Sie ist im Rahmen der Ländlichen Entwicklung vorzusehen, um über eine kofinanzierte Grundkonzeption den Mitgliedstaaten den notwendigen Gestaltungsspielraum und damit die Anpassung an die gegebenen Verhältnisse zu eröffnen.

Ausgangslage / derzeitige Rechtslage

- Die aktuelle Unterstützung der Benachteiligten Gebiete (Ausgleichszulage AZ) basiert auf den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999. Die Verordnung für die laufende LE-Periode 2007-2013 (Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) wurde für die Ausgleichszulage nie in Kraft gesetzt. In Bezug auf die Gestaltung der Ausgleichszulage wurde vereinbart, dass der Rechtstext der neuen Verordnung Nr. 1698/2005 erst nach erfolgter Neuabgrenzung der Sonstigen Benachteiligten Gebiete in Kraft gesetzt wird. Diese Neuabgrenzung der Sonstigen Benachteiligten Gebiete ist bis dato nicht erfolgt.
- Die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 beinhaltet sowohl in Bezug auf die Zielsetzung als auch auf die Gestaltung Produktionsbezüge (VO stammt aus Zeit vor der Entkoppelung). Dies betrifft die Artikel 13, 14 (2) und vor allem den letzten Anstrich von Artikel 15 (2), der eine Differenzierung der Gestaltung der AZ nach Art der Produktion sowie wirtschaftlicher Struktur des Betriebs vorsieht.

Die Verordnung sieht eine Obergrenze von 200 € pro ha vor, die auf individueller Betriebsebene allerdings dann überschritten werden kann, wenn im gesamten Programmgebiet die durchschnittliche Höhe aller gewährten Ausgleichszulagen unter 250 €/ha bleibt, sogenannte Überschreitungsregel. Damit sind auch in Österreich gegebene individuelle Beträge bei der Ausgleichszulage von bis zu 1.000 €/ha rechtskonform. Weit höhere ha-Beträge als 200 € sind bei Betrieben mit hohen Berghöfekatasterwerten und verhältnismäßig kleiner Flächenausstattung

durch die Wirkungsweise des Sockelbetrages (Flächenbeitrag) die Regel. Zur Berechnung der Prämie ist keine Kalkulation gefordert, sondern lediglich festgehalten, dass der Ausgleich der Nachteile effektiv zu erfolgen hat und Überkompensationen vermieden werden müssen.

- Die für den Zeitraum 2007 bis 2013 ursprünglich geplante Regelung (Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) enthielt die Produktionsbezüge und entsprechende Differenzierungsmöglichkeiten in der Prämienberechnung bereits nicht mehr. Hingegen war vorgesehen, dass die Zahlungen die zusätzlichen Kosten und die Einkommensverluste in den definierten Gebieten ausgleichen sollen.

Vorschlag Rechtstext der Europäische Kommission zur Regelung der Ausgleichszulage für den Zeitraum 2014 - 2020

- Jährliche Hektarprämien zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste der Landwirte im Zusammenhang mit den Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in dem betreffenden Gebiet.
- Die zusätzlichen Kosten und die Einkommensverluste sind im Vergleich zu nicht abgegrenzten benachteiligten Gebieten zu kalkulieren. Die Kalkulation muss die im Rahmen der Direktzahlungen gewährte Komponente für benachteiligte Gebiete berücksichtigen.
- Die Obergrenzen werden auf 250 €/ha und Jahr bzw. 300 €/ha und Jahr im Berggebiet angehoben.
- Diese **Obergrenzen** können **nur in begründeten Ausnahmefällen** überschritten werden.
- Eine **Differenzierung nach Art der Produktion** bzw. wirtschaftlicher Struktur des Betriebs ist **nicht mehr** vorgesehen.
- Die Zahlungen sind ab einer im Programm festzulegenden Fläche des Betriebs degressiv zu gestalten.

Position

- Naturbedingte und strukturelle Erschwernisfaktoren mit nachteiligen Kosteneffekten müssen zur Gänze ausgeglichen werden. Die Kalkulation der zusätzlichen Kosten bzw. Einkommensverluste muss einzelbetrieblich durch die Anwendung des Berghöfekatasters weiterhin erfolgen können.
- Die Viehwirtschaft ist ein zentrales Element der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten und erfordert gesonderte Beachtung. Auch zukünftig muss der Viehbezug in der Ausgleichszulage einen besonderen Stellenwert innehaben und eine Differenzierung der Prämienberechnung nach Betriebstyp möglich sein.
- Langjährige Evaluierungsergebnisse haben gezeigt, dass die Ausgleichszulage bei Betrieben mit besonderen Erschwernissen die Ungleichheiten nur bis zu einem gewissen Teil ausgleichen können. Eine Berücksichtigung dieser Gegebenheit muss in der kommenden Periode in der Ausgestaltung der Ausgleichszahlungen vermehrt Berücksichtigung finden. Für eine adäquate Abgeltung der Erschwernisse ist es daher auch in Zukunft notwendig, dass die durchschnittlichen Hektarsätze nicht nur in Ausnahmefällen, sondern in begründeten Fällen, wenn Kalkulationen höhere Ausgleichsbeträge ergeben, überschritten werden können (bisherige Überschreitungsregelung fortführen).

DI Johannes Fankhauser

Landwirtschaftskammer Österreich

Abteilung Ländliche Entwicklung, Bildung und Beratung